

Inhalt:

Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 . . . S. 297

Verordnung**über den Verkehr mit pyrotechnischen
Gegenständen**

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) ferner des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Verbindung mit Art. 2 Nr. 9 PStGB und § 2 der Verordnung vom 17. Jan. 1910 (GVBl. S. 45) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1**Begriffsbestimmung**

Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungs- oder technischen, einschließlich Signalzwecken dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

§ 2**Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände**

Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I : Feuerwerkspielwaren
- „ II : Kleinf Feuerwerk
- „ III: Gartenfeuerwerk
- „ IV: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
- „ V : Großfeuerwerk.

§ 3**Zulassung der pyrotechnischen Gegenstände**

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der nach Abs. 2 zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.

(2) Die Zulassung und das Zulassungszeichen werden für Antragsteller mit dem Betriebsitz im Lande Bayern vom Bayer. Staatsministerium des Innern erteilt. Dieses trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Antrages durch die zuständige Bundesanstalt. Die in einem anderen Bundesland erteilte Zulassung wird anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

(3) Der Antragsteller hat den Zulassungsbescheid aufzubewahren und den zuständigen Beamten der Polizei, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für die Prüfung, Zulassung, Klasseneinteilung und Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände sowie für die an ihre Beschaffenheit und Verpackung zu stellenden Anforderungen gelten die in der Anlage enthaltenen technischen Grundsätze.

§ 4**Vertrieb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände**

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61) (Sprengstoffgesetz) findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf den Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und IV sowie auf den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten keine Anwendung. § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

(2) Ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Sprengstofferlaubnisschein für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen wird anerkannt.

§ 5**Anzeige des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Ergeben sich Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Vertrieb untersagen.

§ 6**Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände beim Vertrieb**

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in der den technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers zulässig. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schau- fenstern und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden; Attrappen sind zugelassen.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen im Verkaufsraum bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg, in einem Nebenraum außerdem bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg aufbewahrt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV dürfen nur in einem Nebenraum aufbewahrt werden. Das Bruttogewicht der in einem Nebenraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis IV darf insgesamt 20 kg nicht überschreiten. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g auch im Verkaufsraum aufbewahrt werden. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.

(3) Außerhalb des Verkaufs- oder Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der für den Vertriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses gelagert werden, wenn dieser Raum gegen Diebstahl gesichert und von angrenzenden Räumen feuer-

beständig getrennt ist, keine Feuerstelle enthält und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

(4) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV in einem größeren als dem in Abs. 3 bezeichneten Gewicht sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V ist nur in besonderen, von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 22 der VO über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) genehmigten Lagern gestattet.

(5) Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lager Räume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

(6) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 abweichende Anordnungen treffen; soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum ausreichend oder erforderlich ist.

§ 7

Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über achtzehn Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstoff-erlaubnisschein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der Kreisverwaltungsbehörde (§ 8 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 — RegBl. S. 25 —) ausgestellten Zweitschrift der Erlaubnis zum Abtrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, mit Ausnahme von Blitzlichtpulvern, dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen, mit Ausnahme von Wunderkerzen, Amorces und Amorces-Bändern ist auf Volksfesten, Messen und Märkten verboten.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreibt, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzeige zu erstatten. Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V vertreibt, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an um die nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Genehmigung nachzusuchen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag kann die Kreisverwaltungsbehörde den Vertrieb und Besitz von Gegenständen der Klasse V sowie den Vertrieb von Gegenständen der Klasse III widerruflich gestatten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, sind noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB bestraft, soweit nicht nach dem Sprengstoffgesetz höhere Strafen verwirkt sind.

§ 10

Änderung entgegenstehender Vorschriften

(1) § 25 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe der in § 24 Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 18 Jahren, ist verboten. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen jedoch an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden (§ 7 Abs. 1 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 — GVBl. S. 297 —)“

(2) § 26 Abs. 3 der Sprengstoffverkehrsordnung wird aufgehoben.

(3) § 5 Abs. 1—5, § 24 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 und 2 der Sprengstoffverkehrsordnung finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1952 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1952.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

Technische Grundsätze

zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur solche Ausgangsstoffe enthalten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel und sonstige Ausgangsstoffe dürfen keine saure Reaktion zeigen und nicht mechanisch verunreinigt sein. In Pfeifsätzen darf jedoch Gallussäure verwendet werden.

2. Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangsstoffe verschaffen und die Nachweise darüber aufbewahren.

3. Bei der Herstellung von Sätzen ist die Verwendung folgender Ausgangsstoffe verboten:

- Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1% Unverbrenlichem,
- Schwefelblüte,
- weißer (gelber) Phosphor,
- Kaliumchlorat mit mehr als 0,15% Bromatgehalt.

4. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein und durch eine 4wöchige Lagerung bei 50°C keine Veränderung erfahren, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet.

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

5. In Knallsätzen dürfen an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen auch die Verwendung von Chlorat- oder Perchloratgemischen sowie Knallsilber (Silber-Fulminat) und Nitrozellulose ausdrücklich zulassen. Nitrozellulose mit mehr als 12,3% Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.

6. Verboten sind:

- die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
- die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium.

Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.

7. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70% nicht übersteigen.

In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorke, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80% des Satzgewichtes erhöht werden.

B. Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie handhabungs- und verkehrssicher sind, ihre brennbaren Bestandteile dürfen weder herausfallen noch sich ablösen. Der Satzinhalt der

pyrotechnischen Gegenstände muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstückes gleichzeitig herbeigeführt werden kann.

2. Die Zündungen der pyrotechnischen Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein, z. B. durch Schutzkappen oder die Art der Verpackung.

3. Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von solchen der Klasse IV dürfen keine Splitter erzeugenden Bestandteile enthalten.

C. Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände

Soweit die Technischen Grundsätze oder der Zulassungsbescheid nicht höhere Anforderungen stellen, gelten für die Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), zur Versendung auf Kauffahrteischiffen die einschlägigen Vorschriften des II. Teils Anlage 1 zur Seefrachtordnung.

II. Klasseneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände

A. Feuerwerkspielwaren (Klasse I)

1. Unter Feuerwerkspielwaren werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, bei ihrem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung haben.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 3 g betragen, wobei der Anteil an Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% einschließlich etwaiger Leuchtsätze (Farberreger) 2 g nicht übersteigen darf.

3. In einem Gegenstand mit Knallwirkung darf der Knallsatz nicht mehr als 2 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 0,4 g eines anderen Satzes enthalten. An Stelle dieser Sätze dürfen die Gegenstände nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) je Stück enthalten.

4. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knallsatz enthalten.

5. Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:

a) Gegenständen, wie Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern), die auf 1000 Stück Zündpillen nicht mehr als 7,5 g Knallsatz enthalten;

b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist.

6. Papphülsen von Gegenständen mit Knallsätzen dürfen keine größere Wandstärke als 1,5 mm besitzen.

7. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopffzünder genügt eine solche von 2 sec.

B. Kleinf Feuerwerk (Klasse II)

1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehören auch Knallkorke sowie Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 30 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 3 g eines anderen Knallsatzes betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer

sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzumschließung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.

6. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen.

7. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüf Stelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.

b) Die Körper müssen 15 + 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnähpfchens haben. Die Vertiefung muß 7,5 + 1 mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.

c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnähpfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern noch herausfallen kann.

d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.

e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.

f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.

g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten, diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.

h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.

Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.

k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.

l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten.

Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

C. Gartenfeuerwerk (Klasse III)

1. Unter Gartenfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die mit Rücksicht auf die Menge ihres Satzes und auf ihre Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderer Gebrauchsanweisung verwendet werden dürfen.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen höchstens 75 g brennbare Masse enthalten.

3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % oder 50 g eines anderen Knallsatzes betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Bei Blitzknallbomben darf der Anteil an Blitzknallsatz nicht mehr als 50 g betragen.

D. Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Klasse IV)

1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind. Im übrigen richtet sich die Ausführung dieser Gegenstände nach ihrer Zweckbestimmung.

E. Großfeuerwerk (Klasse V)

1. Unter Großfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, nicht unter die Klassen I bis III und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse IV fallen.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind.

III. Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände

1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
- Zulassungszeichen.

2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
- Herstellungsdatum,
- die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse V, die nicht vom Hersteller verwendet werden, und ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- Fabriknummer oder Kennzeichnung des Inhalts,
- die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

4. Neben den Aufschriften nach Ziff. 1 bis 3 sind noch folgende Hinweise anzubringen:

- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I „Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt“;
- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II „Verboten ist die Abgabe an Personen unter 18 Jahren“; bei Knallkorken außerdem: „Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt“;
- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III „Abgabe nur gegen Vorlage behördlicher Erlaubnis“; „Gebrauch nur nach Anweisung“;
- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV „Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden!“;
- bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V „Abgabe nur gegen Vorlage eines Sprengstoff-erlaubnisscheines“.

5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung im Zulassungsbescheid sind auf den pyrotechnischen Gegenständen und ihrer Verpackung besondere Gebrauchshinweise anzubringen wie z. B.

- „Nicht im Zimmer verwenden“
- „Nach dem Anzünden wegwerfen“
- „Gebrauchsanweisung beachten“.

6. Soweit auf einzelnen Gegenständen die Aufschriften sich nicht anbringen lassen, sind sie nur auf der Verpackung anzubringen.

7. Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerksstück ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen.

8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind auf Etiketten und Kartons folgende Farben zu verwenden:

- für pyrotechn. Gegenstände der Klasse I: schwarz
- „ „ „ „ „ II: grün
- „ „ „ „ „ III: blau
- „ „ „ „ „ V: rot

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV müssen deutlich sichtbar durch ein „T“ im Kreis gekennzeichnet sein.

IV. Prüfung und Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung ist über die zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) beim Bayer. Staatsministerium des Innern (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Antrag muß enthalten:

- Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
- die handelsübliche Bezeichnung, unter der der pyrotechnische Gegenstand in den Verkehr gebracht werden soll, und die Fabriknummer,
- eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes sowie ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist,
- Angaben über Menge und prozentuale Zusammensetzung des Satzes oder der etwa verwendeten verschiedenen Sätze,
- Angaben über die sonstigen verwendeten Stoffe,
- Angaben über die Art der Verpackung.

3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.

4. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob der pyrotechnische Gegenstand den Technischen Grundsätzen entspricht. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die äußere Gestaltung des pyrotechnischen Gegenstandes zu erstrecken.

5. Die Prüfstelle legt eine Ausfertigung des Antrages mit ihrem Prüfungsbericht und einem entsprechenden Vorschlag dem Bayer. Staatsministerium des Innern vor.

6. Das Zulassungszeichen enthält:

- die abgekürzte Bezeichnung der Prüfstelle,
- die Prüfnummer der Prüfstelle,
- die Klasse, in die der pyrotechnische Gegenstand eingereiht wurde.

7. Wird ein pyrotechnischer Gegenstand zugelassen, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Angaben:

- Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
- Datum des Antrags,
- handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
- Zulassungszeichen,
- die mit der Zulassung verbundenen besonderen Bedingungen.

8. Die Prüfstelle erhält eine Abschrift des Bescheides.